

worden seien (diu detenta); wie sie dann sogar eine lange Zeit hindurch völlig un bebaut gelegen hatten (tandem omnino desolata multo tempore permanserunt). Auch sei jener unrechtmäßige Besitzer derselben für den dem Domcapitel dadurch zugefügten Schaden excommunicirt und lange Zeit im Banne gehalten worden (pro illatis nobis dampnis et injuriis sententia excommunicationis diu fuerat innodatus). Diese Darstellung von einem lange Zeit fortgesetzten unrechtmäßigen Besitz der Grundstücke und von ihrem nachherigen langjährigen Brachliegen kann unmöglich auf die Zeit einer einzigen Ernte zusammen gedrängt werden, auf welche — nämlich für den Sommer 1230 — die Besitzzeit des Domcapitels beschränkt hätte sein müssen, wenn diese erst nach dem vorausgesetzten Tode unseres Domprobstes Burchard eingetreten wäre. Es folgt hieraus, daß der Letztere durchaus nicht mit einem sehr viel früher verstorbenen Probst Burchard von Ricklingen zu verwechseln ist und daß ihm weder der Geschlechtsname von Reichlingen noch — auch der von Ricklingen beigelegt werden kann.

Es sei übrigens gestattet, über diesen Burchard von Ricklingen, wenn er auch, wie sich jetzt gezeigt hat, unserer Aufgabe fern liegt, doch, um auch anderweitigen Verwechslungen vorzubeugen, noch ein paar Bemerkungen zu machen. Ist er nämlich viele Jahre vor 1231 und vermuthlich noch im XII. Jahrhundert verstorben, so haben wir auch weit weniger Bedenken als früher, ihn nach Anleitung seines Namens dem Edelherrs-Geschlechte von Ricklingen zuzuweisen, indem es nunmehr nicht unwahrscheinlich ist, daß er sogar vor dem Jahre 1186 verstorben ist und durch diese Annahme das gewichtige Bedenken beseitigt wird, wie es denkbar sei, daß bei dem in jenem Jahre erfolgten meistentheils käuflichen Uebergang des gesammten Ricklinger Erbes an das Stift Minden, weder unseres Burchard überhaupt, noch seiner Zustimmung oder seiner Entschädigung Erwähnung geschehe (vgl. über die Ricklinger diese Zeitschrift von 1858 S. 13 und 36). War Burchard vor 1186 verstorben, so war dergleichen nicht nöthig. Hierzu stimmt ferner, daß wir in den Jahren 1178, 1179